

## Kurzer Handlungsleitfaden zur Anhörung wegen unangemessener Unterkunftskosten SGB II / XII

Stand 06.11.2023

Wenn die Bedarfe der Unterkunft (BfU) einer bereits bewohnten Wohnung die maßgebliche Mietobergrenze übersteigen, ergeht vom Jobcenter oder vom Sozialamt eine **Anhörung wegen unangemessener Bedarfe für Unterkunft**.

Die Anhörung beinhaltet, welche Mietkosten in welcher Höhe angemessen sind und welche Folgen zu erwarten sind, wenn die Mietkosten nicht gesenkt werden. Es wird eine Frist von „in der Regel bis zu sechs Monaten“ gesetzt.

→ Sollte bis Fristende keine angemessene Wohnung gefunden sein, kein wichtiger Grund für den Verbleib in der Wohnung und keine Nachweise über die erfolglose Wohnungssuche vorgelegt werden, erfolgt die **Absenkung der Mietkosten auf die „Angemessenheitsgrenze“**.

Folgende Fragen sind wichtig um Kürzungen der Leistungen zu vermeiden:

### 1. Gibt es einen wichtigen Grund in dieser Wohnung zu bleiben? Z.B.:

- bei mit ärztlichem Attest nachgewiesenen schwere gesundheitliche Gründe z.B. besondere psychische/gesundheitliche Belastung durch Auszug
- bei konkret absehbarem Leistungsende z.B. bei baldigem Eintritt in die Altersrente
- die Bedarfsgemeinschaft vergrößert sich, da z.B. eine Person schwanger ist.

### 2. Gibt es insbesondere bei Alleinerziehenden einen Anspruch auf das sogenannte Kinderwohngeld?

Wenn durch Kinderwohngeld das Kind den eigenen Bedarf decken kann, ist es nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Dadurch erhöht sich die kopfanteilige Mietobergrenze für die restlichen BG-Mitglieder. Dies kann zur Angemessenheit der bestehenden Wohnung führen.

### 3. Wurde keine angemessene Wohnung gefunden?

Dann sind ausreichende Nachweise vorzulegen, dass in dem Zeitraum ab Aufforderung/Anhörung keine einzige zumutbare Wohnung gefunden wurde. Die Dokumentation kann z.B. durch die nachfolgende Liste erfolgen. Es gibt keine vorgeschriebene Mindestanzahl für die Dokumentation.

### Nachweise der Wohnungssuche (Beispiele für eine Dokumentation)

Datum	Vermieter/Kontaktdaten	Objekt	Ergebnis
13.02.2024	Herr Kaiser, Tel.0511-123456	2ZKB , Vahrenwalder.Str. 245, 30179 Hannover	Mit Nebenkosten ist die Wohnung zu teuer
20.02.2024	HAZ Chiffre 123456	1 Zimmer-Studio im Zentrum	Keine Antwort auf meinen Brief
28.02.2024	Immobilienverwaltung Fr König, Limmer Str. 1, 30451 Hannover	Dachgeschoßwohnung Limmer Str. 1	Vermieter nimmt keine Jobcenter-Kund*innen
28.02.2024	Wohnungsgenossenschaft XY Hannover	Wohnung bis zur Mietobergrenze	Online auf Webseite eingetragen; ich stehe auf der Bewerber-/ Warteliste
03.03.2024	Hannoversche Allgemeine Zeitung	Keine Wohnungsanzeigen innerhalb der Mietobergrenze	---



## Beispielrechnung für Kinderwohngeld 2024 und Mietobergrenze

Stadt Hannover, Alleinerziehende Person mit zwei Kindern

	Alleinerziehend	Kind 13 J.	Kind 5 J.	
Regelbedarf	563,00 €	390,00 €	357,00 €	
Mehrbedarf	202,68 €			
Miete/NK <b>900€ gesamt</b>	300,00 €	300,00 €	300,00 €	> Mietobergrenze 3 Pers.
Heizkosten 90€ gesamt	30,00 €	30,00 €	30,00 €	Hannover <b>640€</b>
<b>Bedarf</b>	<b>1.095,68 €</b>	<b>720,00 €</b>	<b>687,00 €</b>	

<u>Einkommen</u>			für Bedarf benötigtes Kindergeld
Kindergeld		51,00 €	183,00 €
Unterhaltsvorschuss		395,00 €	230,00 €
Kinderwohngeld		274,00 €	274,00 €
<b>zu berücks. Einkommen</b>		<b>720,00 €</b>	<b>687,00 €</b>

=Bedarfsdeckung =Bedarfsdeckung

Daher sind beide Kinder nicht mehr  
Mitglied der Bedarfsgemeinschaft!

### Neue 1-Personen-BG:

	Alleinerziehend	
Regelbedarf	563,00 €	
Mehrbedarf	202,68 €	
Miete/NK (1/3 von 900€)	300,00 €	< Mietobergrenze 1 Person Hannover <b>458 €</b>
Heizkosten	30,00 €	
<b>Bedarf</b>	<b>1.095,68 €</b>	

<u>Einkommen</u>			
Kindergeld	-	266,00 €	= den Kindesbedarf übersteigendes Kindergeld
abzgl Freibetrag	-	30,00 €	
<b>zu berücks. Einkommen</b>	-	<b>296,00 €</b>	

<b>Bürgergeld</b>	<b>799,68 €</b>
-------------------	-----------------

### Ergebnis:

Ohne Kinderwohngeld übersteigen die 900€ Unterkunftskosten die Mietobergrenze von 640€ in Hannover für drei Personen. Mit Kinderwohngeld fallen die beiden Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft, da sie ihren eigenen Bedarf decken können. Übrig bleibt eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft des Elternteils. Gemäß BSG gilt die Mietobergrenze für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Unterkunftskosten für den Elternteil alleine betragen 300€ und somit in der Angemessenheitsgrenze von bis zu 458€ in Hannover.